

1. Aktuelle Bestimmungen der 15. BayIfSMV (gültig ab 12.01.2022, gültig bis 09.02.2022)

rot = neu

Generell:

- Angebote der Erwachsenenbildung unterliegen der **2G-Regelung**. Das bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene zur Veranstaltung in geschlossenen Räumen zugelassen sind.
Es gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske** mit Ausnahme am Platz, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann. Keine Maskenpflicht im Freien, jedoch wird empfohlen, wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.
- **Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 1000 erfolgt ein Lockdown** im Landkreis/der kreisfreien Stadt. Angebote der Erwachsenenbildung sind damit in Präsenz untersagt.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann sowohl ergänzende Anordnungen als auch Ausnahmegenehmigungen erlassen. Diese gelten dann vorrangig.
- Die Kontaktdatenerfassung ist für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht verpflichtend, jedoch weiterhin sehr zu empfehlen.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher Wert über- oder unterschritten wird.

Besonderheiten:

- **Sportkurse und Gesundheitsbildung sowie Führungen in geschlossenen Räumen** fallen unter **2Gplus**. Das bedeutet, dass nur Geimpfte und Genesene mit **zusätzlichem Test-Nachweis** (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht) zur Veranstaltung zugelassen sind. Es ist grundsätzlich der Mindestabstand einzuhalten. Die **Maskenpflicht** gilt während der gesamten Veranstaltung, lediglich bei der Sportausübung kann die Maske abgenommen werden.
- **Geimpfte, die zusätzlich eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben**, haben **unmittelbar nach dieser Impfung (und nicht erst nach Ablauf von 14 Tagen)** ohne zusätzlichen Testnachweis Zugang zur Veranstaltung.
Für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, können bei Vorlage eines negativen PCR-Tests zugelassen werden.

Wichtig:

Die entsprechende Regelung gilt einheitlich für den gesamten Veranstaltungsort. Es ist daher nicht möglich, von Fall zu Fall oder im laufenden Betrieb zwischen den Vorgaben zu wechseln. Ein Wechsel ist nur mit einer deutlich erkennbaren (zeitliche) Zäsur möglich, z.B. vormittags Veranstaltung mit 2Gplus (z.B. Gesundheitskurs), abends Veranstaltung mit 2G. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Gruppen mit unterschiedlichen Regelungen auch auf Begegnungsflächen nicht begegnen.

3G bei Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Freiberuflern:

- Beschäftigte, Ehrenamtliche und sonstige Personen, die auf Veranlassung der Einrichtung tätig sind, müssen einen 3G-Nachweis erbringen. Nicht geimpften oder genesenen Personen müssen daher an jedem Arbeitstag ein Testnachweis eines Antigenschnelltests vorlegen. Ein Selbsttest unter Aufsicht ist möglich.
- Die Einrichtung muss den Testnachweis sehen und überprüfen. Es ist möglich, dass der Testnachweis in digitaler Form an die Einrichtung geschickt und dort geprüft wird.

Prüfung der Nachweise:

- Ist ein negativer aktueller Corona-Test erforderlich (Testnachweis) kann dieser als vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, als vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder als Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden.
- Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung:
 - o Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich.
 - o Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.
- Geimpfte und Genesene müssen einen entsprechenden Nachweis in verkörperter (z.B. Impfpass oder ausgedrucktes COVID-Zertifikat der EU) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App) Form vorlegen.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.
- Eine Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson ist verpflichtend.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.
- Bei 2Gplus-Veranstaltungen kann sich die betroffene Person einer Vor-Ort-Testung (Selbsttest unter Aufsicht) unterziehen. Die aufsichtführende Person benötigt keine besonderen Kenntnisse oder Schulungen. Bei einem Selbsttest vor Ort unter Aufsicht gilt dieser Testnachweis nur für den Zugang zu dieser Einrichtung/Veranstaltung.
- Es gibt die Möglichkeit, mit der sog. „CovPassCheck-App“ digitale Nachweise mittels QR-Codes schnell und datenschutzkonform zu prüfen.
- Die Nachweisdokumente selbst aus Datenschutzgründen nicht speichern oder aufbewahren. Dokumentiert und aufbewahrt werden sollte nur das Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Prüfung vorgenommen wurde und bei jedem TN ein Nachweis vorhanden war (z.B. die TN-Liste).

Beherbergung/Verpflegung:

- Für Bildungshäuser gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe bzw. hinsichtlich der Verpflegung die der Gastronomie.
- Für Beherbergung und Gastronomie gilt 2G.
- Da während der Verpflegung (z.B. im Speisesaal) die Regelung für die Gastronomie gilt, dürfen die Teilnehmenden während des Essens ohne Mindestabstand und ohne Maske zusammensitzen.
- Das Verzehren von selbstmitgebrachten Speisen ist gestattet.
- Bei Beherbergung ist ein Testnachweis wie bisher bei Ankunft und danach alle 72 Stunden vorzulegen.
- Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Doppelzimmer sind keine Gemeinschaftsunterkunft und dürfen daher mit Personen aus zwei Haushalten belegt werden.
- Kontaktdatenerfassung entfällt; Hygienekonzept ist weiterhin erforderlich.
- Link zum Rahmenkonzept Gastronomie (Stand 13.12.2021): <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-872/>
- Link zum Rahmenkonzept Beherbergung (Stand 13.12.2021): <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-873/>

Checkliste

1. Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden ggf. Aushang
- regelmäßiges Lüften (10 Min. pro Stunde)
- Mindestabstand von 1,5 m (nicht mehr zwingend, aber Empfehlung) ggf. Aushang
 - Tragen einer medizinischen Maske, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann!
 - Der Veranstalter hält ggf. einige FFP2-Masken als Reserve bereit.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes
- keine Teilnahme bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen
- Personen, die zur Risikogruppe gehören und Schwangere klären ggf. mit dem Arzt, ob und wie eine Teilnahme möglich ist.
- Klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person achtet darauf, dass die Teilnehmenden einzeln sowie mit FFP2-Maske das Gebäude betreten.
- Es wird empfohlen, die Türen vor Veranstaltungsbeginn offen zu halten, um Berührungsflächen zu vermeiden.
- Im Raum sind die Plätze so vorbereitet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
 - Personen des gleichen Hausstandes können zusammensitzen

3. Handhygiene

- Beim Eingang werden ein Händedesinfektionsmittel sowie Papiertücher bereitgestellt.

4. Sanitärbereich

- Der Sanitärbereich darf immer nur einzeln aufgesucht werden ggf. Aushang
- Es werden Seife sowie Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgestellt.
- Vor und nach der Veranstaltung werden die Sanitäreinrichtungen desinfiziert.

5. Lüftung des Veranstaltungsraums

- Der Veranstaltungsraum wird mindestens 1x pro Stunde für 10 Min. gelüftet.
- Vor und nach der Veranstaltung wird ebenfalls für mind. 10 Min. gelüftet.

6. Desinfektion von stark beanspruchten Flächen

- Türklinken, Stühle, Arbeitstische werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert.

7. Pausen- und Aufenthaltsbereiche

- Auch während der Pausen werden die zugeteilten Plätze nach Möglichkeit nicht verlassen.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt sowie eine FFP2-Maske in Verkehrs- und Begegnungsflächen (beim Verlassen des Platzes) getragen wird.

8. Didaktische Konzepte der Veranstaltung

- Die Veranstaltung wird so gestaltet, dass wo immer möglich die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden kann.
- Die Benutzung gemeinsam genutzter Gegenstände (z.B. Schreibmaterialien) wird vermieden. Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen sind diese vor Weitergabe zu desinfizieren.

9. Erfassung der Teilnehmersdaten sowie Kontrolle 2G-Nachweise

- Die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift, Tel.Nr. oder Mailadresse, Zeitraums des Aufenthaltes/der Veranstaltung) werden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben erfasst. Eine entsprechende Liste wird von der KEB zur Verfügung gestellt.
- Der erforderliche 2G- oder 2Gplus-Nachweis wird beim Einlass kontrolliert und es wird auf der Teilnehmerliste entsprechend gekennzeichnet, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.
- Die Dauer der Veranstaltung wird auf dem Meldebogen der Veranstaltung erfasst.

10. Handlungsanweisung beim Verdacht auf erkrankte Teilnehmende

- Der Veranstalter und der/die Referent/in sind berechtigt, augenscheinlich erkrankte Personen (auch schon bei einem leichten Schnupfen) von der Veranstaltung auszuschließen. Die KEB ist darüber schriftlich zu informieren (z.B. Vermerk auf dem Meldebogen oder per E-Mail).

12. Hinweise

- Das Schutz- und Hygienekonzept ist bei der Veranstaltungsdurchführung einsehbar oder kann auf Anfrage vorgelegt werden.
- Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\)](#) und der damit Verbundenen Verordnungen.

B. Schwarzmeier

Passau, 12.01.2022

Unterschrift des Konzepterstellenden

Unterschrift des Verantwortlichen